



Fakten zur Asylpolitik

2019/2020

4. Juni 2020, aktualisierte Fassung

KURZ UND BÜNDIG

1. Flucht und Asyl

Mitte 2019 waren nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) weltweit 79,4 Millionen Menschen geflüchtet oder vertrieben.¹ Der Großteil von ihnen war innerhalb des eigenen Landes in eine andere Region geflüchtet (43,9 Millionen sog. Binnenvertriebene). 20,2 Millionen Menschen hielten sich als anerkannte Flüchtlinge in anderen Ländern auf.² Hinzu kamen rund 3,7 Millionen Menschen, die in einem anderen Land Asyl beantragt haben. Fast neun von zehn Flüchtlingen (85 Prozent) leben in Entwicklungsländern. Nur ein kleiner Teil aller Flüchtlinge weltweit flieht nach Europa (s. dazu auch 8.).

In den Jahren 2015 und 2016 stieg die Zahl der Flüchtlinge, die in Europa ankamen, stark an. Grund dafür waren akute Fluchtursachen wie die andauernden Kriege in Syrien und dem Irak sowie Konflikte und Krisen in Ostafrika und andernorts. Aber auch strukturelle Fluchtursachen wie die demografische Entwicklung, der Klimawandel oder Armut spielten dabei eine Rolle.

Viele Menschen fliehen zunächst in nahegelegene Länder: Weltweit halten sich die meisten Flüchtlinge in der Türkei (3,6 Mio.), in Pakistan (1,4 Mio.) und in Uganda (1,3 Mio.) auf. Einige setzen ihre Flucht nach Europa fort, weil Fluchtursachen andauern und sich die Lebensbedingungen in den Zufluchtsregionen verschlechtert haben. Über das Mittelmeer kamen zuletzt weniger Schutzsuchende nach Europa als in den Jahren 2015 und 2016. Im Jahr 2019 waren es nur noch etwa 100.000 Menschen (2018: 117.000), die hauptsächlich über das östliche Mittelmeer nach Griechenland kamen. Allein dort wurden 2019 über 62.000 Flüchtlinge registriert – fast doppelt so viele Flüchtlinge wie im Vorjahr in Griechenland registriert wurden.

Top 10 Zielländer für Flüchtlinge weltweit (2019)

Aufnahmeland

1. Türkei
2. Pakistan
3. Uganda
4. Deutschland
5. Sudan
6. Iran
7. Libanon
8. Bangladesch
9. Jordanien
10. Äthiopien

Quelle: UNHCR

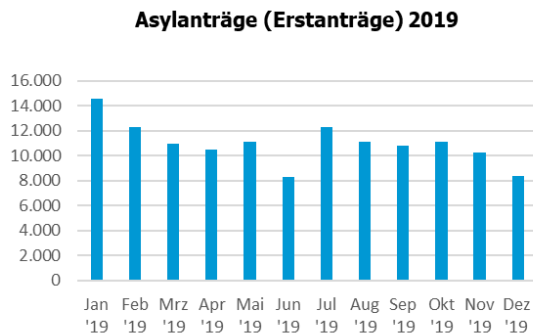
¹ Zu den 79,4 Millionen Menschen, für die UNHCR zuständig ist (sog. *persons of concern*), wurden auch 2,5 Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge, die kürzlich in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie 3,9 Millionen Staatenlose gezählt. Hinzu kamen 3,1 Millionen kurzfristig ins Ausland geflohene venezolanische Staatsangehörige sowie 3,2 Millionen weitere Menschen in humanitären Notlagen, um die sich UNHCR kümmert. Die 5,5 Millionen palästinensischen Flüchtlinge sind hingegen nicht in dieser Zahl enthalten, da sie nicht unter UNHCR-Mandat stehen.

² Der Begriff „Flüchtling“ ist völkerrechtlich in der Genfer Flüchtlingskonvention definiert. Er umfasst nur Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und aus bestimmten Fluchtgründen nicht in dieses zurückkehren können. Wer sich noch im eigenen Land befindet, ist völkerrechtlich gesehen kein Flüchtling im engeren Sinne.

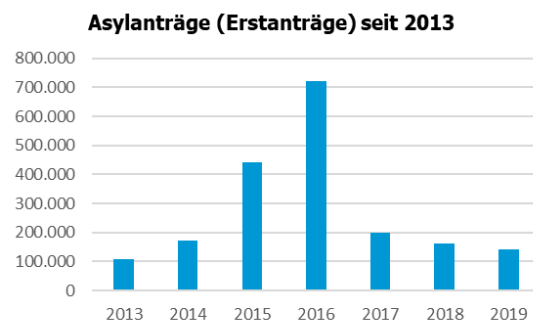


2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten

Unter den Ländern, die weltweit am meisten Flüchtlinge aufnehmen, stand Deutschland Mitte 2019 laut UNHCR nach der Türkei, Pakistan und Uganda an vierter Stelle – vor dem Sudan, Iran, Libanon, Bangladesch und Jordanien (s. 1.). Im Jahr 2019 stellten hier 142.509 Personen erstmalig einen Asylantrag. Die Zahl der Asylanträge ging damit im Vergleich zu 2018 um etwa 12 Prozent zurück, sie bewegt sich nun wieder auf dem Niveau von 2014.



Quelle: BAMF



Quelle: BAMF

2.1 Geschlecht und Alter der Schutzsuchenden

Weltweit sind genauso viele Frauen wie Männer auf der Flucht. Unter den Menschen, die 2019 in Deutschland Asyl beantragt haben, waren Männer aber etwas stärker vertreten (56,5 Prozent). Das hat einen Grund: Um Deutschland zu erreichen, muss meist ein langer und zum Teil gefährlicher Weg zurückgelegt werden. Diese Reise treten vor allem Männer und jüngere Menschen an. Fast drei Viertel (73,8 Prozent) der Asylbewerber und -bewerberinnen in Deutschland waren 2019 unter 30 Jahre alt; die Hälfte war minderjährig. **Fast 30 Prozent aller Asylerstanträge (41.713) betrafen Kinder im Alter von unter fünf Jahren. Davon entfielen 31.415 Anträge auf Kinder im Alter von unter einem Jahr, die in Deutschland geboren wurden.** Darüber hinaus stellten 2.632 (2018: 4.087) unbegleitete Minderjährige in Deutschland 2019 einen Asylerstantrag. Nur ein sehr geringer Teil (0,6 Prozent) der Asylsuchenden in Deutschland war über 65 Jahre alt. Diese Altersstruktur zeigt klar, dass bei der Integration der Flüchtlinge, die länger bleiben werden, der frühkindlichen Förderung und dem Bildungs- und Ausbildungssystem eine Schlüsselrolle zukommt.

2.2 Schutzquoten

Im Jahr 2019 wurde 38,2 Prozent aller Menschen, die in Deutschland Asyl beantragten, eine Art von Schutz gewährt. Diese Zahl wird als „Gesamtschutzquote“ bezeichnet.³ 2019 lag sie 3,2 Prozentpunkte höher als im Jahr zuvor. 32,4 Prozent der Fälle erledigten sich ohne Entscheidung – etwa, weil der Antrag zurückgezogen wurde oder, weil Deutschland nicht dafür zuständig war, ihn zu bearbeiten (s. 3.3 zu Dublin). Rechnet man diese Fälle heraus, **lag die sog. bereinigte Gesamtschutzquote im Jahr 2019 bei 56,5 Prozent.** Im Jahr davor lag die bereinigte Schutzquote noch etwas niedriger, bei 50,2 Prozent. Mit anderen Worten: mehr als jeder dritte Flüchtling, der in Deutschland Asyl beantragte, erhielt hier eine von vier Schutzformen (s. 3.1). Betrachtet man die bereinigte Gesamtschutzquote, war es sogar mehr als jeder zweite. Weniger als ein Drittel (29,4 Prozent) der Asylanträge wurden 2019 abgelehnt.

³ Die sog. Gesamtschutzquote berechnet sich aus den verschiedenen Schutzarten. Sie besteht aus der Summe der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz sowie der Feststellungen eines Abschiebeverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im entsprechenden Zeitraum.



Schutzquoten der 10 stärksten Herkunftsländer (2019)

Herkunftsland	Schutzquote
1. Syrien	83,7%
2. Irak	35,0%
3. Türkei	47,4%
4. Afghanistan	38,0%
5. Nigeria	6,9%
6. Iran	20,2%
7. Ungeklärt	55,2%
8. Somalia	41,9%
9. Eritrea	73,9%
10. Georgien	0,6%
Summe Top 10	50,9%
Herkunftsländer gesamt	38,2%

Quelle: BAMF

Seit 2012 stellen Syrerinnen und Syrer, die vor dem anhaltenden Bürgerkrieg in ihrer Heimat geflohen sind, unter den Asylsuchenden in Deutschland die größte Gruppe. Auch wenn ihr Anteil an allen Asylbewerbern und Asylbewerberinnen sinkt, stellten sie 2019 noch 27,5 Prozent aller Asylanträge in Deutschland. An zweiter Stelle kamen Asylsuchende aus dem Irak (9,6 Prozent der Erstanträge), gefolgt von Asylsuchenden aus der Türkei (7,6 Prozent der Erstanträge).

Fast 84 Prozent der syrischen Schutzsuchenden erhielt einen Schutzstatus (s. 3.1) in Deutschland. Die bereinigte Gesamtschutzquote für Syrerinnen und Syrer liegt sogar bei 99,6 Prozent. Dies bedeutet, dass nur ein minimaler Anteil ihrer Asylanträge abgelehnt wird (57 Ablehnungen bei knapp 45.900 Entscheidungen über Asylanträge). Ein Teil der Anträge hat sich anderweitig erledigt (z. B. durch ein Dublin-Verfahren, s. 3.3).

Der Anteil der Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus dem westlichen Balkan, von denen meist weniger als ein Prozent einen Schutzstatus erhalten, ist seit Herbst 2015

deutlich gesunken. Kein Land des westlichen Balkans befindet sich mehr unter den ersten zehn Herkunftsländern. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass Albanien, Kosovo und Montenegro im Jahr 2015 zu sog. [sicheren Herkunftsländern](#) (s. 3.2) erklärt wurden (Serbien, Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina wurden bereits 2014 so klassifiziert). Seitdem können die Asylverfahren zügiger abgeschlossen werden. Seit 1. November 2015 haben Personen aus dem westlichen Balkan zudem die Möglichkeit, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auf Basis von § 26 der Beschäftigungsverordnung aufzunehmen (sog. Westbalkanregelung). Um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, müssen Bewerber einen gültigen Arbeitsvertrag vorweisen und eine Vorrangprüfung bestehen. Zusätzlich dürfen sie in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben. Diese Regelung ist derzeit bis Ende 2020 befristet.

3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen, sie erhalten dann einen Ankunftsnachweis. Dieser berechtigt sowohl zum rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland als auch zum Bezug von staatlichen Leistungen wie medizinischer Versorgung, Unterbringung und Verpflegung. Nach ihrer Registrierung werden die Asylsuchenden nach dem [Königsteiner Schlüssel](#) auf einzelne Bundesländer verteilt. Wie die Flüchtlinge auf die Bundesländer verteilt werden, wird nach ihrer Wirtschaftskraft und Bevölkerungszahl errechnet. Die Flüchtlinge dürfen sich zunächst nur in einem bestimmten Bezirk aufhalten ([Residenzpflicht](#)). Asylbewerber und Asylbewerberinnen sind in der Regel außerdem verpflichtet, bis zu sechs Monate in den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 AsylG).

Asylbewerber und Asylbewerberinnen sind in der Regel außerdem verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes in den sog. Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Dabei wurde die maximale Aufenthaltsdauer in den letzten Jahren erhöht: Bei Familien mit Kindern liegt sie bei sechs Monaten, sonst bei 18 Monaten. Das Asylgesetz erlaubt es den Bundesländern aber auch, die Verpflichtung für Alleinstehende und Paare ohne Kinder auf bis zu 24 Monate festzulegen. Asylsuchende, die an ihrem Verfahren nicht ausreichend mitwirken oder falsche Angaben machen, müssen ggf. ebenfalls länger als 18 Monate in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. [Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten](#) (s. 3.2), [deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde](#), müssen sogar bis zur [Ausreise bzw. Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben, sofern sie keine Kinder haben](#). Die Asylverfahren werden durch das Bundesamt für



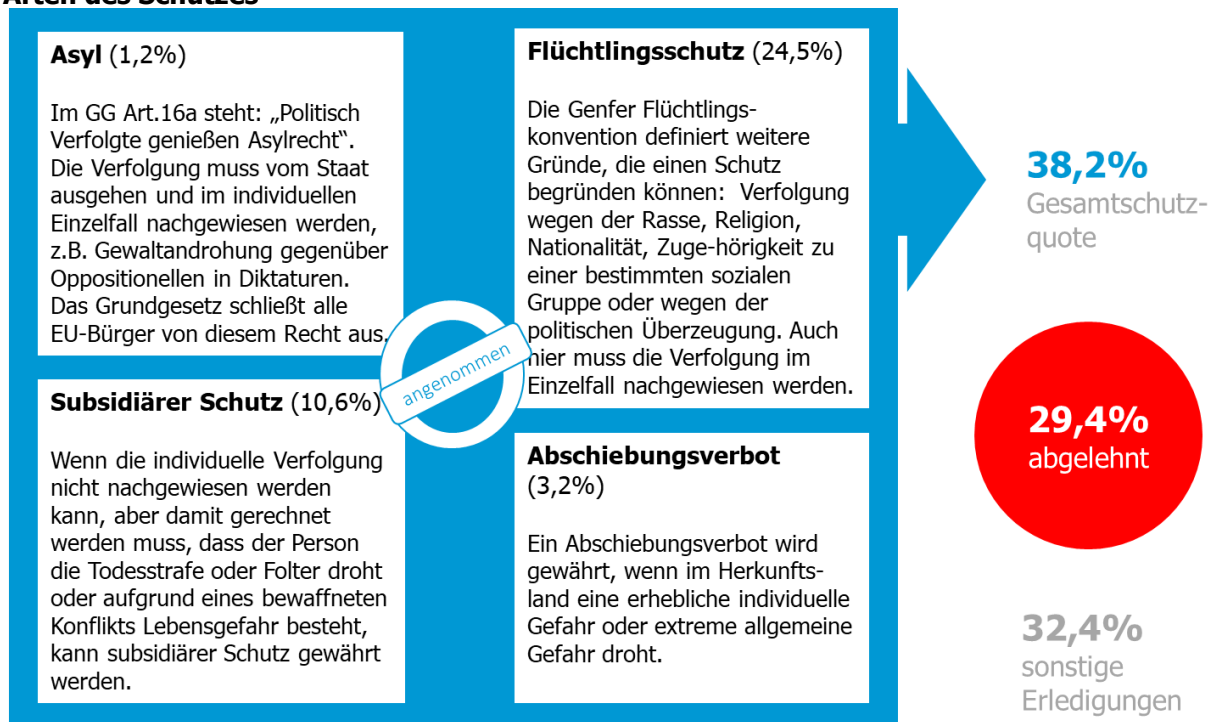
Migration und Flüchtlinge (BAMF) in sog. Ankunfts- oder Ankerzentren oder in den Außenstellen des BAMF, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind, durchgeführt.

3.1 Arten des Schutzes, Anteil von Schutz / Ablehnung / Erledigung

Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland:

- Die meisten Schutzsuchenden werden als Flüchtling auf der Grundlage der **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**⁴ von 1951 (bzw. § 3 AsylG) anerkannt.
- Nur bei sehr wenigen Anträgen wird **Asyl auf Basis des Grundgesetzes** (Art. 16a GG) bewilligt.
- Zunehmend wichtig ist die Kategorie des **subsidiären Schutzes** (§ 4 AsylG).
- Vergleichsweise selten wird ein **Abschiebungsverbot** (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) erteilt.

Arten des Schutzes



Bei subsidiärem Schutz und bei Abschiebungsverboten wird Flüchtlingen die Aufenthaltserlaubnis zunächst nur auf ein Jahr befristet gewährt, sie kann aber mehrfach verlängert werden. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann nach fünf Jahren erhalten, wer nachweist, dass er u. a. über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt und seinen Lebensunterhalt sichern kann (§ 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AufenthG). Nach dem Grundgesetz oder der GFK anerkannten Flüchtlingen wird der Aufenthalt für drei Jahre erlaubt. Dann wird geprüft, ob die Schutzgründe weiterhin bestehen (Widerrufs- bzw. Rücknahmepfung, s. 3.4). Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (Niederlassungserlaubnis) kann nach fünf Jahren erteilt werden. Seit 31. Juli 2016 müssen dafür aber hinreichende Sprachkenntnisse und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Am 1. August 2018 trat das „**Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**“ in Kraft. Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte war 2015 zunächst erleichtert worden, indem diese mit anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt wurden. Im Rahmen des Asylpakets II im März 2016 wurde der Familiennachzug für diese Gruppe dann für zwei Jahre ausgesetzt. Seit August 2018 kön-

⁴ Weltweit haben 145 Staaten die GFK unterzeichnet.



nen subsidiär Schutzberechtigte nun wieder beantragen, dass Mitglieder ihrer Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige ledige Kinder oder Eltern minderjähriger Kinder) zu ihnen nachziehen dürfen. Dazu müssen humanitäre Gründe (§ 36a AufenthG) vorliegen, z. B. wenn die Trennung bereits lange andauert oder das Kindeswohl gefährdet ist. Aber auch die soziale und wirtschaftliche Integration der bereits in Deutschland lebenden Person und Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen werden berücksichtigt. Das Gesetz begründet allerdings ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte. Seit dem 1. Januar 2019 ist der Nachzug auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Von Januar bis September 2019 wurden 8.738 Visa für den Familiennachzug zu in Deutschland lebenden subsidiär Schutzberechtigten erteilt.

3.2 Sichere Herkunftsstaaten

Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten folgende Länder als **sichere Herkunftsstaaten**: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Menschen dort weder politisch verfolgt noch unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden und somit für sie kein Grund besteht, in Deutschland Asyl zu beantragen. Der Bundestag hat im Januar 2019 beschlossen, auch Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten einzustufen; der entsprechende Gesetzentwurf scheiterte allerdings bislang am Widerstand des Bundesrats. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, dieser wird aber beschleunigt geprüft. Sie sind außerdem von Integrationskursen ausgeschlossen, für sie gilt außerdem ein absolutes Beschäftigungsverbot. Ein beschleunigtes Verfahren kann auch eingeleitet werden, wenn Bewerber oder Bewerberinnen einen Folgeantrag stellen oder sie ihrer Mitwirkungspflicht beim Verfahren nicht nachkommen. Dies wird z. B. angenommen, wenn Asylsuchende sich weigern, sich ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen oder versuchen, über ihre Identität zu täuschen.

3.3 Dublin

Das Dublin-Verfahren soll sicherstellen, **dass ein Antrag auf internationalen Schutz im gesamten Dublin-Gebiet⁵ nur durch einen Staat geprüft wird**. Das soll Mehrfach-Anträge verhindern. Außerdem soll dadurch die Sekundärwanderung innerhalb des Dublin-Gebiets gesteuert werden. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird zunächst anhand der Kriterien der Dublin-III-Verordnung der zuständige Staat bestimmt. Ist dies nicht Deutschland, sondern ein anderer Dublin-Staat, wird dieser ersucht, die betroffene Person zu übernehmen, um das Asylverfahren durchzuführen. Erfolgen dieses Ersuchen oder die spätere tatsächliche Überstellung an den anderen Staat nicht innerhalb der in der Dublin-III-Verordnung vorgegebenen Fristen, muss Deutschland das Asylverfahren durchführen und die Fluchtgründe prüfen.

Im Jahr 2019 hat Deutschland 48.847 Übernahmeersuche gestellt. In 29.794 Fällen wurde dem Ersuchen von dem jeweils zuständigen Staat zugestimmt. Tatsächlich überstellt wurden aber lediglich 8.423 Personen. Gleichzeitig hat Deutschland seinerseits 6.087 Personen über Dublin-Verfahren aus anderen EU- oder Dublin-Staaten übernommen (von insgesamt 23.717 an Deutschland gerichteten Übernahmeersuchen, denen Deutschland in 14.639 Fällen zustimmte).

3.4 Regelüberprüfungen: Widerruf und Rücknahme

Das Asylgesetz sieht vor, die **Entscheidungen über einen erteilten Schutzstatus** (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbot, s.o.) **nach einer gewissen Zeit – und spätestens nach drei Jahren – zu überprüfen** (§ 73 Abs. 2a AsylG). Wenn die Gründe für den erteilten Schutz nicht mehr vorliegen – zum Beispiel, weil im Herkunftsland keine Gefahr mehr besteht, verfolgt zu werden –, kann der Schutzstatus widerrufen werden. Da in den Jahren 2015, 2016 und 2017 besonders viele positive Asylentscheidungen getroffen wurden, wurde die Überprüfungsfrist von drei auf vier bis fünf Jahre verlängert, um eine Überlastung der Behörden zu vermeiden. Im Jahr 2019 überprüfte das BAMF dieser Regel gemäß 170.406 seiner

⁵ Das Dublin-Gebiet besteht aus den EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, der Schweiz, Island und Liechtenstein.



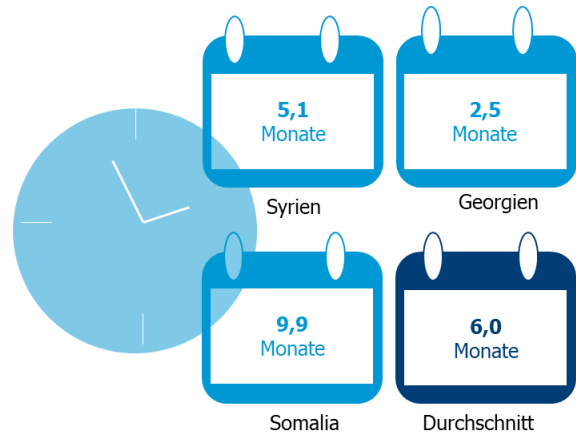
Entscheidungen. In 164.796 Fällen bestätigte es die Entscheidung – das heißt, der bereits erteilte Schutzstatus wurde weder widerrufen noch zurückgenommen.⁶

3.5 Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

Im Gesamtjahr 2019 dauerte ein Asylverfahren **durchschnittlich 6,1 Monate** (2018: 7,5 Monate); dabei variiert die Verfahrensdauer je nach Herkunftsland deutlich (s. Abb. rechts). Das BAMF war bei der Bearbeitung der vielen Asylanträge seit 2015 zunächst in Verzug geraten, konnte den Rückstand aber kontinuierlich abarbeiten. Ende 2018 waren noch 57.012 Anträge nicht entschieden.

In den letzten Jahren hat auch die Zahl der Asylklagen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark zugenommen. **Im Dezember 2019 waren über 250.000 Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig.** Im Jahr 2019 wurde gegen etwa jede zweite Entscheidung des BAMF Klage eingelegt; gegen Ablehnungen wurde in 75 Prozent der Fälle geklagt. In insgesamt rund 154.000 entschiedenen Asylklageverfahren im Jahr 2019 bekamen 22.000 zunächst abgelehnte Asylsuchende durch eine Gerichtsentscheidung einen Schutzstatus zugesprochen. In 64.000 Fällen entschied oder bestätigte das Gericht eine Ablehnung und knapp 69.000 Fälle erledigten sich anderweitig.

Dauer der Bearbeitung der Asylanträge
(ausgewählte Herkunftsländer, Jan.-Jun. 2019)



Quelle: BT-Drs. 19/13366

4. Ausreisepflicht und Duldung

Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Andernfalls droht ihnen eine Abschiebung. Die Ausländerbehörden der Länder sind dafür zuständig, den Aufenthalt zu beenden. Dabei soll **die selbstständige – sog. freiwillige – Rückkehr Vorrang vor einer Abschiebung** haben. Die freiwillige Ausreise kann für zahlreiche Herkunftsstaaten u. a. durch das Bund-Länder Programm „REAG“/„GARP“⁷ und das „StarthilfePlus“ Programm des Bundes finanziell gefördert werden. Reisen **abgelehnte Asylsuchende nicht selbstständig aus, können sie abgeschoben werden.** Außerdem wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt, dessen Dauer variieren kann.

Die Zahl der Personen, die in ihr Herkunftsland zurückgeführt wurden (Abschiebungen und Zurückschiebungen zusammengefasst), lag 2019 bei 25.031 (2018: 26.114; 2017: 25.673; 2016: 26.654). Die Zahl der freiwilligen Ausreisen über das Rückkehr-Förderprogramm „REAG“/„GARP“ belief sich 2019 auf 13.105 (2018: 15.941; 2017: 29.587; 2016: 54.069). Die häufigsten **Ziel- bzw. Rückkehrländer** für freiwillig Ausreisende („REAG“/„GARP“-Programm) waren Irak, Georgien und Nordmazedonien. Darüber hinaus gibt es Rückkehr-Förderprogramme der Länder sowie einzelner Kommunen; für diese Programme liegen jedoch bislang keine validen Statistiken vor.

⁶ Das Gesetz unterscheidet zwischen „Widerruf“ (§ 73 Abs. 1 AsylG) einer Asylentscheidung, wenn sich die Gründe für den erteilten Status geändert haben, und einer „Rücknahme“ (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn die Prüfung offenbart, dass die betroffene Person im Asylverfahren falsche Angaben gemacht oder rechtswidrig gehandelt hat. Bei insgesamt 114.087 Entscheidungen über Widerruf/Rücknahme im Zeitraum zwischen Januar bis September 2019 kam es in weniger als 0,6 Prozent zu einer Rücknahme.

⁷ „REAG“: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany. „GARP“: Government Assisted Repatriation Programme.



Auch wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde, ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands oder wegen fehlender Papiere. Auch können gesundheitliche Aspekte einer Abschiebung entgegenstehen: Reiseunfähigkeit aufgrund von Krankheit gilt seit März 2016 jedoch nur noch im Fall lebensbedrohlicher und schwerwiegender Erkrankung, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, als Abschiebungshindernis. In diesen Fällen wird eine **Duldung** erteilt, **bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen**. Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden. Seit 2019 wird unterschieden, ob eine betroffene Person für ein vorliegendes Ausreisehindernis (mit-)verantwortlich ist oder nicht. Ist sie es – beispielsweise, weil sie ihrer Passbeschaffungspflicht nicht nachkommt – greifen weitere Sanktionen. Für solche Fälle ist mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (das sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“), das seit August 2019 in Kraft ist, die Duldungskategorie „für Personen mit ungeklärter Identität“ geschaffen worden (§ 60b AufenthG n.F.). Betroffene müssen erhebliche Einschränkungen in Kauf nehmen, darunter z. B. ein Arbeitsverbot und strengere Wohnsitzauflagen.

Ende 2019 lebten nach Daten des Ausländerzentralregisters 202.387 ausländische Staatsangehörige mit einer Duldung in Deutschland. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde im Sommer 2015 **ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete** geschaffen. Damit können sie bei guter Integration (mündliche Deutschkenntnisse, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, keine Straffälligkeit) nach acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach sechs Jahren. Jugendliche Geduldete können i. d. R. bereits nach vier Jahren Schulbesuch in Deutschland ein Aufenthaltsrecht erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

5. Leistungen

Leistungen nach dem AsylbLG

€	Einzelne Person	Paar	Minderjährige Person
Notwendiger Bedarf* (z.B. Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit)	198 €	177 €	132–200 €**
Notwendiger persönlicher Bedarf (z.B. Transport, Kommunikation, Körperpflege)	153 €	139 €	80–99 €**

* Bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen.
** Je nach Alter der oder des Minderjährigen.

Quelle: BMAS; Asylbewerberleistungsgesetz; eigene Zusammenstellung

Was Asylsuchende und Geduldete vom deutschen Staat an finanziellen Mitteln bekommen, ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. In der Erstaufnahmeeinrichtung wird der **notwendige Bedarf** gestellt. Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und ähnliches, vorrangig als Geldleistung.

Zusätzlich steht Asylsuchenden ein Betrag zu, um den sog. **notwendigen persönlichen Bedarf** zu decken (z. B. für Transport, Kommunikation, Körperpflege); seit Oktober 2015 sollen sie diesen Bedarf möglichst in Form von Sachleistungen erhalten.

Zusammengerechnet erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 351 Euro.

Zum Vergleich: Der Arbeitslosengeld-II-Regelsatz, der laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2020 bei 432 Euro.

Nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach 18 Monaten können Asylbewerber und Asylbewerberinnen den vollen Arbeitslosengeld-II-Regelsatz erhalten. Mit einer im September 2019 in Kraft getretenen Reform



des AsylbLG, das u. a. auch die Geldleistungssätze neu ordnete und zum Teil reduzierte, wurde auch eine Förderlücke geschlossen: Geflüchtete, die eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen haben, können fortan weiter Leistungen über das AsylbLG beziehen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Reduziert werden Leistungen für Personen, die ausreisepflichtig sind: Sie erhalten im Prinzip nur noch Leistungen, um ihren notwendigen Bedarf zu decken. Dies gilt auch, wenn Asylsuchende ihren Termin zur Asylantragstellung nicht wahrnehmen, wenn sie versuchen, im Verfahren über ihre Identität zu täuschen, Unterlagen nicht vorlegen (sofern sie in ihrem Besitz sind), ihrer Mitwirkungspflicht am Verfahren auf andere Weise nicht nachkommen oder angebotene Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen. Seit einer Gesetzesänderung im August 2019 werden Asylsuchenden, die bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten haben, die Leistungen gestrichen.

Die Gesundheitsversorgung für Asylbewerber und Asylbewerberinnen ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Nicht abgedeckt sind Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder zahnärztliche Leistungen. In den meisten Bundesländern müssen Asylsuchende jeden Besuch einer ärztlichen Praxis vorab beantragen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde, ob eine ärztliche Behandlung als notwendig erachtet wird.

Seit Herbst 2015 können Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive⁸ schon während des Asylverfahrens einen Integrationskurs und berufsbezogene Sprachkurse besuchen. Sie können dazu auch verpflichtet werden. Seit August 2019 können auch sog. arbeitsmarktnahe Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive nach einer dreimonatigen Wartezeit an Integrationskursen und Berufssprachkursen teilnehmen. Personen aus sicheren Herkunftsländern (s. 3.2) sind von Integrationskursen ausgeschlossen. Die allgemeinen Integrationskurse bestehen zurzeit aus 600 Stunden Sprachkurs sowie einem Orientierungskurs von 100 Stunden, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik vermitteln soll.

6. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

Alle Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen – das gilt auch für asylsuchende Kinder. Wann sie jedoch eine Schule besuchen können, ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, denn die Länder haben die Schulpflicht unterschiedlich geregelt. Diese Regelungen variieren zwischen uneingeschränkter Schulpflicht (z. B. im Saarland), Eintritt der Schulpflicht erst ab der Zuweisung zu einer Kommune (z. B. in Rheinland-Pfalz) und einem zeitlich verzögerten Beginn der Schulpflicht etwa nach sechs Monaten (z. B. in Baden-Württemberg). Dass es an Lehrkräften mangelt, die für den Unterricht in Klassen ohne Deutschkenntnisse qualifiziert sind, erschwert den Schulalltag geflüchteter Kinder. Darüber hinaus beeinträchtigen bürokratische Vorschriften ihre Bildungschancen.



Asylsuchende dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftstaaten sind davon ausgenommen (s. 3.2). Für anerkannte Flüchtlinge gibt es hingegen keine Einschränkung. Eine Altersbeschränkung, um eine Ausbildung zu beginnen, wurde im August 2016 aufgehoben. Außerdem erhalten Auszubildende, deren Asylantrag zwischenzeitlich abgelehnt wird, nun eine Duldung (s. 4) für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. drei Jahre). Schließt an die Ausbildung eine Beschäftigung im Betrieb an, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt („3+2-Regelung“). Erfolgt keine Übernahme, wird eine sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch, wird eine Duldung für sechs Monate ausgesprochen, damit in dieser Zeit ein neuer Ausbildungsplatz gesucht werden kann. Die „3+2“ Regelung bzw. Ausbildungsduhlung wurde 2019 durch eine Gesetzesreform präzisiert (§ 60c AufenthG).



⁸ Dies betrifft seit 1. August 2019 Asylsuchende aus Eritrea und Syrien.



Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge können sich an einer Hochschule einschreiben.

Ihr Aufenthaltsstatus verändert sich damit nicht. Um zu studieren, müssen Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge allerdings einige Hindernisse überwinden. Eine Hochschulzugangsberechtigung bzw. Schulabschlusszeugnisse liegen oftmals nicht vor (oder nicht als Originaldokument), gute Deutschkenntnisse sind in der Regel erforderlich und nicht immer vorhanden, und etwaige ausländerrechtliche Einschränkungen machen die Rücksprache mit der Ausländerbehörde notwendig. Die letzte BAföG-Reform hat es Geflüchteten aber leichter gemacht, ihr Studium zu finanzieren: Seit Januar 2016 können sie schon nach spätestens 15 Monaten statt erst nach vier Jahren BAföG erhalten.



Anerkannten Flüchtlingen steht der Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen offen.

Wer sich noch im laufenden Asylverfahren befindet, kann sich grundsätzlich drei Monate nach der Registrierung um einen Job bewerben: Voraussetzung ist, dass die zuständige Ausländerbehörde und Arbeitsagentur eine Arbeitsaufnahme genehmigen. Eine Beschäftigung ist allerdings solange nicht erlaubt, wie eine Person verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Personen im laufenden Asylverfahren, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, können aber nach neun Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn ihr Verfahren bis dahin nicht abgeschlossen ist. Anders ist die Regelung für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (s. 3.2), die ihren Antrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben: Sie dürfen während des gesamten Asylverfahrens keine Beschäftigung ausüben. Wer am Ende eines Asylverfahrens eine Duldung erhält und noch in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt, kann nach einer Wartezeit von sechs Monaten eine Beschäftigungserlaubnis bekommen. Außerdem können Geduldete und ihre Familienangehörigen, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate erhalten (§ 60d AufenthG). Im Anschluss an die Beschäftigungsduldung kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Vorrangprüfung wurde im August 2019 für anerkannte Flüchtlinge, Personen im laufenden Asylverfahren und Geduldete dauerhaft und bundesweit abgeschafft (seit 2016 war diese bereits in vielen Teilen Deutschlands ausgesetzt).



Zur Qualifikation von Asylsuchenden und Flüchtlingen liegen verschiedene Daten vor. Sie deuten auf **eine große Heterogenität in Bezug auf Schulabschlüsse, Qualifikationen und Arbeitserfahrungen** hin. Für volljährige Asylsuchende, die im ersten Halbjahr 2019 einen Asylantrag gestellt haben, ergibt sich folgendes Bild: 22,7 Prozent gaben an, im Herkunftsland eine Hochschule besucht zu haben. Für 19,2 Prozent war die höchste besuchte Bildungseinrichtung ein Gymnasium, für 30,5 Prozent eine Mittelschule. 18,1 Prozent haben eine Grundschule besucht; 9,5 Prozent gaben an, keine formelle Schulbildung zu haben. Für Flüchtlinge, die zwischen 2013 und 2016 in Deutschland registriert wurden, zeigen die Daten, dass nur ein geringer Anteil einen beruflichen Bildungsabschluss erreicht hat. Insgesamt 17 Prozent haben eine Hochschule besucht, 11 Prozent haben sie mit einem Abschluss verlassen. Weitere 8 Prozent haben eine betriebliche oder andere berufliche Ausbildung gemacht, 6 Prozent einen beruflichen Abschluss erworben⁹. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in den meisten Herkunftsländern der Flüchtlinge handwerkliche, technische und kaufmännische Berufe ausgeübt werden, ohne dass dafür eine formale Ausbildung nötig ist bzw. abgeschlossen wird. Für eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt wird es umfangreiche fachliche und sprachliche (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen brauchen.

Die Beschäftigungsquote von Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern¹⁰ von Asylsuchenden ist seit Mitte 2016 kontinuierlich gestiegen. Sie lag im Dezember 2019 bei 36,5 Prozent. Viele der Geflüchteten nehmen derzeit noch an Integrations- und Sprachkursen teil und fallen somit nicht in die Beschäftigungs- oder Arbeitslosenstatistik.

Die seit August 2016 geltende **Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge wurde im August 2019 entfristet**. Damit müssen sie für die ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in dem Bundesland bleiben, in das sie nach

⁹ Die hier angegebenen Daten zur Schul- bzw. zur Berufsbildung stützen sich auf unterschiedliche Befragungsmethoden. Sie betreffen unterschiedliche Zielgruppen und sind daher nicht vergleichbar. Es handelt sich zum einen um im Rahmen des Asylverfahrens erhobene Daten, zum anderen um eine Längsschnittbefragung von Personen, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind.

¹⁰ Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.



dem Königsteiner Schlüssel (s. 3) verteilt wurden. Ausgenommen davon sind Flüchtlinge, die sich bereits in einer Ausbildung befinden oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ob innerhalb des Bundeslandes noch ergänzende Auflagen (bspw. eine konkrete Wohnortzuweisung oder eine Zuzugsbeschränkung in bestimmte Kommunen) gelten, liegt in der Entscheidung der Bundesländer.

7. Gewalt gegen Asylbewerber und Asylbewerberinnen

Das Bundeskriminalamt erfasst politisch motivierte Straftaten gegen Asylsuchende und ihre Unterkünfte. In den Jahren 2015 und 2016 wurden besonders viele Angriffe gegen Asylunterkünfte gezählt: in diesen beiden Jahren wurden 1.031 bzw. 995 solcher Straftaten erfasst.

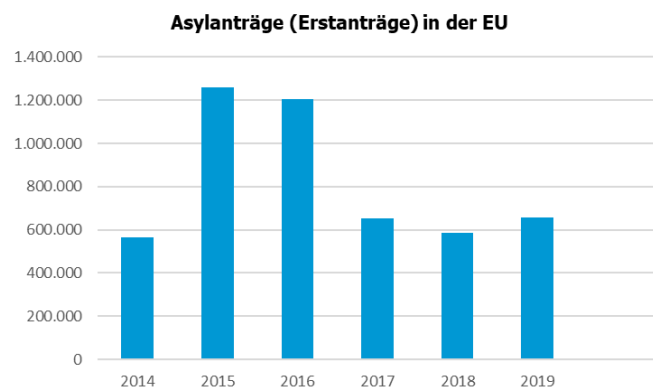
Im Jahr 2019 wurden 126 Straftaten gegen Unterkünfte von Asylsuchenden sowie 1.620 Straftaten gegen Asylsuchende und Flüchtlinge außerhalb von Unterkünften behördlich erfasst. Die Amadeu Antonio Stiftung kam gemeinsam mit Pro Asyl in einer eigenen Erhebung für das Jahr 2019 auf insgesamt 1.111 Übergriffe auf Asylsuchende und ihre Unterkünfte. Dabei handelte es sich um drei Brandanschläge, 198 Körperverletzungen und 910 sonstige Angriffe (Stein-/ Bollerwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien etc.).

8. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

Die EU arbeitet seit 1999 an einem **Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS)** und daran, den gemeinsamen Rechtsrahmen zu verbessern. Das GEAS soll als Dach für die nationalen Schutzsysteme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die einzuhaltenden – möglichst einheitlichen – rechtlichen Standards dienen. Ziel der Richtlinien und Verordnungen des GEAS ist u. a., den Schutzsuchenden besseren Zugang zum Asylverfahren, menschenwürdige Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie schnellere und gerechtere Entscheidungen zu garantieren. In ihrer Umsetzung unterscheiden sich die Mitgliedstaaten aber noch stark.

Nach geltendem EU-Recht müssen Schutzsuchende in den meisten Fällen in dem Land Asyl beantragen, in dem sie zuerst EU-Boden betreten (Dublin-System, s. 3.3). Die Staaten an den EU-Außengrenzen, vor allem Griechenland und Italien, werden durch das Dublin-System stark belastet. Auf ein dauerhaftes oder situationsbezogenes Verfahren, Asylsuchende innerhalb der EU zu verteilen, konnten sich die europäischen Staaten bislang allerdings nicht einigen.

Laut Eurostat beantragten 2019 insgesamt 612.700 Personen erstmalig Asyl in einem EU-Mitgliedstaat. Das waren 12 Prozent mehr als 2018 – aber nur halb so viele Anträge wie 2015. Die meisten Anträge stellten Menschen aus **Syrien** (EU-weite Schutzquote: 85%), **Afghanistan** (EU-weite Schutzquote: 54%) und **Venezuela** (EU-weite Schutzquote: 96%).

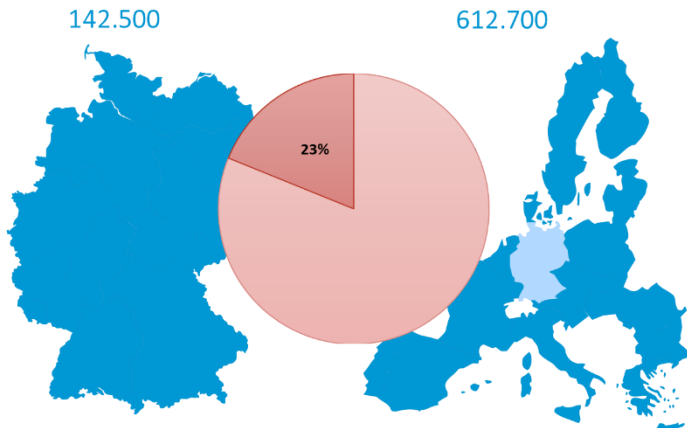


Quelle: EUROSTAT



In Deutschland beantragten 2019 rund 142.500 Personen Asyl – das heißt, dass 23 Prozent aller Asylanträge in der EU in Deutschland gestellt wurden. Auf Frankreich entfielen 119.900 oder fast 20 Prozent aller Asylanträge, darauf folgten Spanien und Griechenland mit 115.200 Anträgen oder 19 Prozent bzw. 74.900 Anträgen oder 12 Prozent. Alle anderen 24 EU-Staaten nahmen zusammen rund 26 Prozent der Asylanträge entgegen. Den höchsten Zuwachs verzeichnete Spanien: das Land erhielt 2019 118 Prozent

Anzahl der Asylanträge in Deutschland und der EU 2019



Quelle: BAMF; Eurostat

mehr Asylanträge als im Vorjahr. Dies ist vor allem auf Asylgesuche von Venezolanerinnen und Venezolanern zurückzuführen.

Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Zypern und Malta gestellt (15,6 bzw. 8,3 Anträge auf 1.000 Einwohner), die wenigsten in der Slowakei (0,04 Anträge auf 1.000 Einwohner). In Deutschland kamen 2018 rund zwei Asylanträge auf 1.000 Einwohner; 2016 waren es noch knapp neun gewesen. Der EU-Durchschnitt liegt bei 1,4 Anträgen auf 1.000 Einwohner.

Insgesamt wurde im Jahr 2019 EU-weit knapp 300.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (hierbei handelt es sich um Entscheidungen in erster Instanz). Dies ist ein Rückgang um sechs Prozent im Vergleich zu 2018. 39 Prozent aller positiven Asylentscheidungen in der EU entfielen im Jahr 2019 auf Deutschland.

Die Asylanträge und -entscheidungen verteilen sich sehr ungleich auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU. Darum verhandeln diese Länder schon sehr lange mit den Institutionen der EU darüber, wie sie ihre Verantwortung für die Flüchtlinge in Zukunft gerechter unter sich aufteilen und ihren Kapazitäten entsprechend einen angemessenen Beitrag bei der Aufnahme leisten können.



Quellen

1. Flucht und Asyl

Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, UNHCR 2019: [Mid-Year Trends 2019](#).

Eurostat: Asylum in the EU Member States. [612 700 first-time asylum seekers registered in 2019, up by 12% compared with 2018](#) News release 48/2020, 20.03.2020.

Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten, UNRWA 2019: [UNRWA in Figures 2018-2019](#).

Internationale Organisation für Migration, IOM 2019: [Mixed Migration Flows in the Mediterranean. Compilation of Available Data and Information](#) und [DTM Europe Summary of Key Results January - December 2019](#).

2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [Aktuelle Zahlen 12/2019](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [Asylgeschäftsstatistik \(01-12/19\)](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [Das Bundesamt in Zahlen 2019 – Modul Asyl](#).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020: [111.094 grenzüberschreitende Asylersanträge im Jahr 2019](#). Pressemitteilung, 08.01.2020.

BT-Drs. 19/18021: [Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2019](#).

3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [Ablauf des deutschen Asylverfahrens](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [Schutzformen](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [Aktuelle Zahlen 12/2019](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [Das Bundesamt in Zahlen 2019 – Modul Asyl](#).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2018: [Neuregelung des Familiennachzugs](#).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019: [Fragen und Antworten zum um Entwurf des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes](#).

Bundesregierung 2019: [Geordnete-Rückkehr-Gesetz. Migration ordnen, steuern und begrenzen](#). Aktuelles, 26.08.2019.

BT-Drs. 19/14640: [Familiennachzug zu Flüchtlingen bis Mitte 2019 und diesbezügliche Prognosen](#).

BT-Drs. 19/16329: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsprüfungen](#).

BT-Drs. 19/18498: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2019](#).

BT-Drs. 19/13366: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste und zweite Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer und zu beschleunigten Asylverfahren](#).

4. Ausreisepflicht und Duldung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [REAG/GARP](#).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019: [Fragen und Antworten zum um Entwurf des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes](#).

BT-Drs. 19/18021: [Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2019](#).

5. Leistungen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020: [Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz](#).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020: [Arbeitslosengeld II / Sozialgeld](#).

Bundesregierung 2019: [Asylbewerberleistungen. Bedarfssätze werden angepasst](#). Aktuelles, 01.09.2019.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [Integrationskurse](#).

6. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016: [Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung](#).

Kurzanalyse 01/2019.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: [Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten](#). Halbjahresbericht 2019.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen](#). FAQ.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020: [Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2019: [Faktenpapier Migrationspaket](#). Juli 2019.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2019: ["Sprache und Ausbildung sind zentral für Teilhabe"](#), Pressemitteilung, 31.07.2019.



Bundesregierung 2019: [Spracherwerb, Ausbildung, Beschäftigung. Geflüchtete frühzeitig fördern](#). Aktuelles, 01.08.2019.

Fachstelle IQ Einwanderung: [Übersicht aktueller geplanter Änderungen im sog. „Migrationspaket“ und weiteren Gesetzesentwürfen](#). Stand: 18.11.2019.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2020: [Zuwanderungsmonitor, Februar 2020](#).

SVR-Forschungsbereich 2016: [Lehrerbildung in der Einwanderungsgesellschaft. Qualifizierung für den Normalfall Vielfalt](#).

SVR-Forschungsbereich 2016: [Ankommen und Bleiben – Wohnsitzauflagen als integrationsfördernde Maßnahme?](#)

7. Gewalt gegen Asylbewerber

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat / Bundeskriminalamt 2020: [Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019](#).

Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl: [Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle](#). Stand: 04.05.2020.

8. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

Europäische Kommission 2014: [Das Gemeinsame Europäische Asylsystem](#).

Europäische Kommission 2017: [Progress Report on the European Agenda on Migration](#).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2020: [Asylgeschäftsstatistik \(01-12/19\)](#).

Eurostat: Asylum in the EU Member States. [612 700 first-time asylum seekers registered in 2019, up by 12% compared with 2018](#). News release 48/2020, 20.03.2020.

Eurostat: [Asylum decisions in the EU. EU granted protection to almost 300 000 asylum seekers in 2019](#). News release 70/2020, 27.04.2020.

Eurostat: [Population on 1 January by age and sex](#). Stand: 22.04.2020.

Eurostat: [Asylum and first time asylum applicants by citizenship, age and sex Annual aggregated data \(rounded\)](#). Stand: 22.04.2020.

SVR 2017: [Reform der europäischen Asylpolitik. Verantwortung teilen, Schutzquoten harmonisieren](#).

SVR 2018: [Deutschland als Motor der GEAS-Reform? Migrationspolitische Ansprüche an eine global denkende Bundesregierung](#).

SVR 2020: [Solidarisch, praktikabel, krisenfest: für eine neue Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union. Empfehlungen an die europäischen Institutionen und die Bundesregierung für die aktuelle Legislaturperiode der EU](#).



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR GmbH, Berlin 2020

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration geht auf eine Initiative der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung zurück. Ihm gehören sieben Stiftungen an. Neben der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung sind dies: Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband und Vodafone Stiftung Deutschland. Der Sachverständigenrat ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Expertengremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht und handlungsorientierte Politikberatung anbietet. Die Ergebnisse seiner Arbeit werden in einem Jahresgutachten veröffentlicht. Das SVR-Jahresgutachten 2020 wird gefördert durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Petra Bendel (Vorsitzende), Prof. Dr. Daniel Thym (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Claudia Diehl, Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Christian Joppke, Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de